

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
November
2023

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2023



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

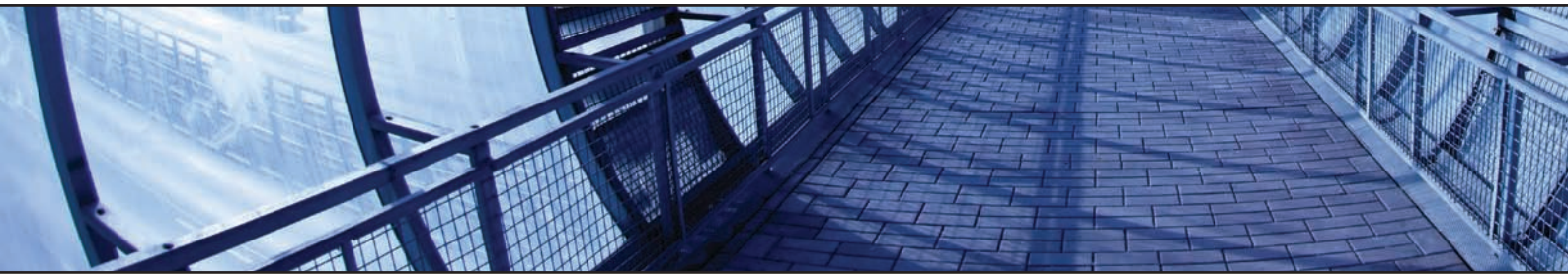
- Novelle des Arbeitsgesetzbuches der Tschechischen Republik 2023: Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen
-

→ Steuern aktuell

- Der zweite Teilbetrag der Grundsteuer für das Jahr 2023 ist bald fällig
 - Das Steuerreformgesetz ändert auch die Kraftfahrzeugsteuer
 - Urteil über Geschäftsführerbezüge, die als Managementleistungen berechnet wurden
 - Aussetzung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Russland
 - Keine Geschäftsgeheimnisse mehr?!
 - Tschechische Finanzämter prüfen Vereinbarungen über geringfügige Beschäftigungen
 - Ein weiterer Erfolg der Rödl & Partner vor dem Obersten Verwaltungsgericht
 - Nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts können Ausgleichzahlungen von Muttergesellschaften unzulässig sein
-

→ Wirtschaft aktuell

- Steuerentlastungspaket aus der Buchhaltungssicht



→ Recht aktuell

Novelle des Arbeitsgesetzbuches der Tschechischen Republik 2023: Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches, die unter der Nr. 281/2023 Slg. der Tschechischen Republik veröffentlicht wurde, hat zu Recht die Aufmerksamkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf sich gezogen. Im Folgenden werden einige der durch die Novelle eingeführten Änderungen kurz zusammengefasst.

von Václav Vlk
Rödl & Partner Prag

Die Änderungen des Arbeitsgesetzbuches traten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Lediglich die Gewährung von Urlaub für bestimmte Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Vereinbarung außerhalb des Arbeitsverhältnisses tätig sind („geringfügig entlohnte Beschäftigte“), und die neue Regelung der ununterbrochenen wöchentlichen Ruhezeit gelten erst ab dem 1. Januar 2024.

Bereich	Was ändert sich?	Was ist zu tun?
Vereinbarungen über eine geringfügige Beschäftigung (sog. Vereinbarungen über die Ausübung einer Arbeit und sog. Vereinbarung über eine Arbeitstätigkeit)	Geringfügig entlohnnten Beschäftigten steht neu Folgendes zu: – ein Zuschlag für eine Samstags- und Sonntagsarbeit; – ein Zuschlag für eine Nachtarbeit; – ein Zuschlag für eine Feiertagsarbeit; – ein Zuschlag für eine Arbeit in einem erschwerten Arbeitsumfeld	Geringfügig entlohnnten Beschäftigten sind neu diese Zuschläge auszuzahlen.
	Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die im Kalenderjahr mindestens 4 Wochen und zugleich mindestens 80 Stunden arbeiten, werden ab 1. Januar 2024 einen Urlaubsanspruch haben.	Vorbereitung auf diese Änderung ab dem 1. Januar 2024
	Geringfügig entlohnnten Beschäftigten ist die Arbeit mindestens 3 Tage vorab festzulegen (d.h. es ist 3 Tage vorab zu bestimmen, wann genau sie arbeiten müssen).	Diese neue Verpflichtung ist zu beachten. Gegebenenfalls ist mit dem geringfügig entlohnnten Beschäftigten eine kürzere Zeitdauer als 3 Tage für die Information über die Arbeitszeiten schriftlich zu vereinbaren.

Bereich	Was ändert sich?	Was ist zu tun?
Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern	Der Umfang der Tatsachen, über die der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei Entstehung des Arbeitsverhältnisses informieren muss, wird erweitert.	Anpassung des Inhaltes von Informationen an Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis.
	Neu eingeführt wird eine ähnliche Informationspflicht gegenüber geringfügig entlohnnten Beschäftigten.	Neu sind auch geringfügig entlohnte Beschäftigte, die nach dem 30. September 2023 eine Arbeit aufnehmen, entsprechend zu informieren.
Telearbeit	<p>Mit allen Arbeitnehmern (sowohl Arbeitnehmern in einem klassischen Arbeitsverhältnis als auch geringfügig entlohnnten Beschäftigten), die Telearbeit leisten, muss eine schriftliche Vereinbarung über Telearbeit abgeschlossen werden.</p> <p>In dieser Vereinbarung sollte u. a. die Frage der Kosten geregelt werden, die dem Arbeitnehmer bei einer Telearbeit entstehen. Es kann vereinbart werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen solchen Ersatz hat, oder - dass der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Pauschalbetrag gemäß einer Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales hat (4,60 CZK pro Stunde Telearbeit). 	Erstellen und Abschließen einer schriftlichen Vereinbarung über Telearbeit mit allen Arbeitnehmern, die dauerhaft oder gelegentlich außerhalb der Arbeitsstätte des Arbeitgebers (z.B. im Home Office) arbeiten.
Ununterbrochene tägliche und wöchentliche Ruhezeit	<p>Wenn ein Arbeitnehmer mit demselben Arbeitgeber sowohl ein Arbeitsverhältnis als auch eine rechtliche Beziehung auf Grundlage einer Vereinbarung eingegangen ist, kann der Arbeitnehmer während einer Ruhezeit auf Grundlage des Arbeitsverhältnisses nicht zu einer Arbeit im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet werden.</p> <p>Nach der präzisierten Definition der ununterbrochenen täglichen Ruhezeit darf diese Ruhezeit auch nicht durch Überstunden unterbrochen werden.</p>	Die neuen Regeln müssen bei der Planung der Arbeitszeiten berücksichtigt werden.
Änderungen bei einer Zustellung von Schriftstücken an Arbeitnehmer	Unter bestimmten Bedingungen können an Arbeitnehmer Schriftstücke elektronisch oder in einen elektronischen Briefkasten (Data Box) zugestellt werden.	Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten Sie sich mit den Bedingungen für eine solche Zustellung genauer bekannt machen.

Bereich	Was ändert sich?	Was ist zu tun?
Elektronischer Abschluss von Arbeitsverträgen	Unter bestimmten Bedingungen kann ein Arbeitsvertrag auch elektronisch abgeschlossen werden.	Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten Sie sich mit den im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Bedingungen vertraut machen.
Die Verpflichtung, einem Arbeitnehmer ein Vorgehen des Arbeitgebers schriftlich zu begründen	In bestimmten Fällen muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer schriftlich begründen, <ul style="list-style-type: none"> – warum er eine Vereinbarung über eine geringfügige Beschäftigung kündigt; – warum er den geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht in ein klassisches Arbeitsverhältnis übernimmt; – warum der Arbeitgeber keine Telearbeit ermöglicht. 	In den angeführten Situationen muss sich der Arbeitgeber der gesetzlichen Verpflichtung bewusst sein und ihr nachkommen.

Die obige Übersicht stellt keine vollständige Auslegung der neuen Rechtsvorschriften dar. Für weitere Informationen, einschließlich der Erstellung von Dokumenten, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Václav Vlk
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
vaclav.vlk@roedl.com

→ Steuern aktuell

Der zweite Teilbetrag der Grundsteuer für das Jahr 2023 ist bald fällig

Die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärung, die im Januar abgelaufen ist, ist längst verstrichen. Bald muss jedoch die zweite Hälfte des Jahresbetrags entrichtet werden.

von Petr Koubovský
Rödl & Partner Prag

Höhe und Fälligkeit der Grundsteuer

Unterlagen, aus denen die Grundsteuer für das Jahr 2023 ersichtlich ist:

- Postanweisungen der tschechischen Finanzverwaltung, die in der ersten Maihälfte 2023 versandt wurden

- E-Mails (falls deren Übermittlung spätestens bis zum 15. März 2023 beantragt wurde) (vgl. www.financnisprava.cz/email)
- Steuerportal MOJE daně (vgl. www.mojedane.cz)
- Online-Finanzamt Daňová informační schránka plus (DIS+) (vgl. www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-nemovitych-veci/informace-stanoviska-a-sdeleni/2023/kde-najdu-udaje-pro-placeni-dane-dnv)

- Informationen zur Entrichtung der Grundsteuer, die Steuerschuldner von ihren Benutzerkonten herunterladen können

Steuerschuldner, die beim Finanzamt über ein Benutzerkonto für natürliche Personen oder ein Benutzerkonto für natürliche Personen – Gewerbetreibende und Freiberufler – verfügen, erhalten erforderliche Informationen elektronisch. Elektronische Informationen über die Grundsteuerzahlung werden auch an Steuerschuldner – juristische Personen – und natürliche Personen übermittelt, die ein Benutzerkonto für aktiviert haben.

Entrichtung der Grundsteuer

- über den Zahlungsdienst SIPO, falls die Steuerschuldner die „Meldung über die Zahlung der Grundsteuer über SIPO“ bis zum 31.1.2023 einreichen;
- bar beim örtlich zuständigen Finanzamt;
- per Banküberweisung;
- per QR-Code;
- mit einer Postanweisung (am 1. Januar 2023 wurde die kostenlose Postanweisung A – Beleg V/DS

(Postanweisung für Steuerzahlungen) aufgehoben; mit dieser Postanweisung konnten Steuern wie z.B. Grundsteuer bezahlt werden, ohne dass Gebühren der tschechischen Post (Česká pošta s. p.) angefallen sind.

Die Grundsteuer ist üblicherweise am 30. Mai bzw. bis zum 30. November 2023 fällig. Unterschreitet jedoch die Grundsteuer CZK 5.000, muss sie in einem Jahresbetrag bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres entrichtet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.koubovsky@roedl.com

→ Steuern aktuell

Das Steuerreformgesetz ändert auch die Kraftfahrzeugsteuer

Obwohl das Kraftfahrzeugsteuergesetz im Jahr 2022 umfangreich geändert wurde, bringt das Steuerreformgesetz weitere Neuregelungen. Es werden vor allem Vorschriften geändert, die durch das Änderungsgesetz im Jahr 2022 eingeführt wurden. Der Kfz-Steuer unterliegen nach wie vor ausschließlich schwere Lastkraftwagen der Klassen N2 und N3 und Anhänger der Klassen O3 und O4.

von Martina Šotníková, Tereza Kalinová
Rödl & Partner Prag

Halterwechsel im Laufe des Monats

Durch das Steuerreformgesetz wird die Steuerpflicht bei einem Halterwechsel geregelt, der z.B. durch den Fahrzeugverkauf erfolgt. Im Kalendermonat, in dem der Halterwechsel erfolgt, gelten aktuell beide Fahrzeughalter (sowohl der Verkäufer als auch der Käufer) als Steuerschuldner. Nach der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist bei einem Halterwechsel nur der neue Fahrzeughalter steuerpflichtig. Erfolgt während

eines Kalendermonats mehrere Halterwechsel, ist die Kraftfahrzeugsteuer nur vom letzten Fahrzeughalter zu bezahlen.

Fahrzeugumbau während des Entrichtungszeitraums

Durch das Steuerreformgesetz wird auch der Fahrzeugumbau geregelt (z.B. Änderung des verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewichts in Tonnen, Änderung der Achsenanzahl oder der Karosseriebauart). Erfolgt im Laufe des Jahres ein Fahrzeugumbau, sind für die Höhe der monatlichen Kfz-Steuer Angaben maßgeblich, die zum ersten Tag

des jeweiligen Kalendermonats gelten, bzw. Angaben, die sich aus der Erstzulassung ergeben, wenn die Erstzulassung nach dem ersten Tag des Kalendermonats erfolgt.

Wird ein Fahrzeugumbau durchgeführt, nach dem sich die Steuerschuld ändert, ist das Fahrzeug im jeweiligen Monat auch dann kraftfahrzeugpflichtig, wenn es der Kraftfahrzeugsteuer auch nur an einem einzigen Tag dieses Monats unterliegt.

Wird das Fahrzeug durch den Fahrzeugumbau von der Kfz-Steuer befreit, erfolgt die Steuerbefreiung für denjenigen Kalendermonat, in dem die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen an allen Tagen erfüllt sind.

Abgemeldete Fahrzeuge

Es wird die Gruppe von Fahrzeugen erweitert, die der Kfz-Steuer nicht unterliegen. Beantragt der Fahrzeughalter die Abmeldung seines Fahrzeugs und wird dem Antrag stattgegeben, unterliegt das Fahrzeug nicht mehr der Kraftfahrzeugsteuer. Dies wird in der Praxis schon angewandt, war jedoch

bislang nicht gesetzlich geregelt. Durch die Neuregelung für abgemeldete Fahrzeuge wird das Gesetz nunmehr offiziell geändert.

Grundlagen der Besteuerung

Da ab 1. Januar 2024 keine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mehr ausgestellt wird, mussten die Vorschriften des Kfz-Gesetzes geändert werden. Für die Höhe der Kfz-Steuer sind nunmehr Angaben aus dem Fahrzeugregister maßgeblich.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Urteil über Geschäftsführerbezüge, die als Managementleistungen berechnet wurden

Mit diesem Artikel möchten wir auf die Septemberausgabe unseres Newsletters anknüpfen, in der wir Ihnen dieses wichtige Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes dargestellt haben.

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

Bei einer Außenprüfung wurden die durch eine Muttergesellschaft berechneten Managementleistungen aus dem Abzug als Betriebsausgabe ausgeschlossen, da die Leistungserbringung durch die geprüfte Gesellschaft nicht hinreichend nachgewiesen werden konnte. Obwohl ein internationaler Informationsaustausch in Steuersachen erfolgt ist und die Muttergesellschaft bestätigt hat, dass sie die Leistungen erbracht hat, hat das Finanzamt seine Beurteilung nicht geändert. Die Erläuterungen der geprüften Gesellschaft waren schlussendlich kontraproduktiv, da das Finanzamt daraus schlussfolgern konnte, dass die Managementleistungen u.a. durch den Geschäftsführer

der geprüften Gesellschaft erbracht wurden, der auch bei der Muttergesellschaft beschäftigt war und dem von der geprüften Tochtergesellschaft keine Geschäftsführerbezüge gewährt wurden. Da ein Geschäftsführer seine Leitungen nicht als Managementleistungen erbringen kann, wurden die Aufwendungen durch das Finanzamt als nicht abziehbar beurteilt. Mit dieser Auffassung war auch das Oberste Verwaltungsgericht einverstanden.

Nun wurde diese Auffassung, die schon vorher bekannt war, durch das Oberste Verwaltungsgericht bestätigt. Nach der Ausgabe unseres letzten Artikels im Newsletter für September haben wir dieses Thema noch mit Mitarbeitern der Finanzverwaltung (der Generalfinanzdirektion) besprochen. Von Finanzbeamten wurde uns versichert, dass die Finanzverwaltung dieselbe An-

sicht vertritt. Infolge dieser Rechtsprechung ist zu erwarten, dass bei immer mehr Außenprüfungen Managementleistungen und eventuelle dadurch abgedeckte Geschäftsführerbezüge geprüft werden.

Die Geschäftsführung ist nicht mit Leistungen der Muttergesellschaft zu verwechseln. Wird jedoch der Geschäftsführer einer tschechischen Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft vergütet, kann die tschechische Tochtergesellschaft mit diesen Kosten ohne Gewinnzuschlag weiterbelastet werden (ein Gewinnzuschlag, der bei Managementleistungen üblicherweise kalkuliert wird, darf den Geschäftsführerbezügen nicht zugerechnet werden). Da in diesem Fall keine Managementleistungen vorliegen, kann die Tochtergesellschaft diese Aufwendungen als Betriebsausgabe abziehen. Diese Schlussfolgerung hat auch die Finanzverwaltung bestätigt.

Ist für Ihre Gesellschaft ein ausländischer Geschäftsführer tätig, dem die Geschäftsführerbezüge von einem anderen verbundenen Unternehmen gewährt werden, sollte die Rech-

nungsstellung sorgfältig geprüft werden. Auch bei einer direkten Weiterbelastung sind die Geschäftsführerbezüge und der Umfang der Geschäftsführung für die jeweilige Gesellschaft hinreichend nachzuweisen.

Unser Verrechnungspreisteam ist gerne bereit, Sie bei einer richtigen Rechnungsstellung und der Erstellung von Unterlagen für eventuelle Außenprüfungen beratend zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

→ Steuern aktuell

Aussetzung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Russland

Die diplomatische Note der Regierung der Russischen Föderation vom August 2023 wurde von der Tschechischen Republik dahingehend erwidert, dass Tschechien die meisten Artikel des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Tschechischen Republik und Russland (nachfolgend nur „DBA“) nicht mehr anwenden wird. Anschließend hat das Finanzministerium in seinem Finanzanzeiger für Oktober 2023 einen Kommentar veröffentlicht, nach dem mit Wirkung vom 29. September 2023 das DBA von der Tschechischen Republik ausgesetzt wird (im Einzelnen handelt es sich um die Artikel 5 bis 24, d. h. de facto das gesamte DBA).

Nach dem Kommentar des Finanzministeriums kann die Aussetzung des DBA zu einer Doppelbesteuerung führen. Das DBA wird für Geschäfte zwischen russischen und tschechischen Unternehmen nicht mehr angewandt, die Besteuerung erfolgt nach lokalem Steuerrecht

beider Staaten. Wenn z.B. eine tschechische Gesellschaft Gewinne an ihre russische Muttergesellschaft ausschüttet oder Darlehenszinsen an diese zahlt, wird der Steuereinbehalt nicht nach DBA, sondern nach tschechischem Einkommensteuergesetz durchgeführt. Eine Freistellung von Darlehenszinsen ist nicht mehr zulässig und Gewinnausschüttungen unterliegen nicht mehr der herabgesetzten Kapitalertragsteuer von 10 %. Des Weiteren muss geklärt werden, ob und in welcher Höhe die in Russland einbehaltene Steuer auf die tschechische Steuer tschechischer Gesellschaften anzurechnen ist. Die Entstehung der Betriebsstätte einer russischen Gesellschaft, die in Tschechien tätig ist, wird ausschließlich nach tschechischen gesetzlichen Vorschriften beurteilt (z.B. Bauleistungen in Tschechien erbracht werden, entsteht eine Betriebsstätte jeweils nach Ablauf von sechs Monaten).

Es ist umstritten, ob nach dem Einkommensteuergesetz die Kapitalertragsteuer von 15 % oder von 35 % einzubehalten ist. Die Kapitalertragsteuer von 35 % wird nicht einbehalten, falls mit den entsprechenden Staaten (unter anderem) ein DBA besteht, das angewandt wird. Es ist unklar, ob diese Voraussetzung auch nach Aussetzung des DBA erfüllt ist. Nach unseren Informationen soll diese Streitfrage durch die Finanzverwaltung geklärt werden.

Wir werden Sie über die Entwicklung auf dem Laufenden halten. Sollten Sie Ge-

schäfte mit Russland ausführen, empfehlen wir Ihnen, steuerliche Auswirkungen der Aussetzung des DBA unverzüglich zu prüfen. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Sie beratend zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Kateřina Jordanovová, LL.M.
katerina.jordanovova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Keine Geschäftsgeheimnisse mehr?!

In Tschechien nichts Unbekanntes. Trotz der Offenlegungspflicht werden die Jahresabschlüsse oft nicht offengelegt, um die Geschäftsgeheimnisse zu wahren und betriebswirtschaftliche Zahlen zu schützen.

von Štěpán Kuba
Rödl & Partner Prag

Für die Verletzung der Offenlegungspflicht konnte zwar ein Ordnungsgeld erhoben werden, wurde jedoch in der Praxis nicht festgesetzt. Höchstenfalls (vor allem falls ein Wettbewerber eine Anzeige erstattet hat) wurde die Gesellschaft ersucht, eine Abhilfe zu schaffen und die Offenlegungspflicht zu erfüllen.

Für die Nichtoffenlegung von sechs Jahresabschlüssen wurde vor kurzem das Ordnungsgeld in Höhe von CZK 10.000 erhoben, was darauf hindeutet, dass die Finanzverwaltung die Ordnungswidrigkeiten konsequenter prüft, wobei es keine Rolle spielt, ob die Gesellschaften fahrlässig gehandelt oder ihre sensiblen Finanzdaten nur geschützt haben.

Obwohl kein ruinöses Ordnungsgeld festgesetzt wurde, möchten wir darauf hinweisen, dass das Finanzamt an eine geprüfte Gesellschaft kein Ersuchen zur Offenlegung der Jahresabschlüsse gerichtet hat, sondern sofort das Ordnungsgeld erhoben hat.

Liegt ein Präzedenzfalls vor oder handelt es sich um eine Ausnahme?

Falls die Gesellschaft das festgesetzte Ordnungsgeld bezahlt, können sich aus dem Ordnungsgeldverfahren auch folgende weitere negative steuerliche Konsequenzen ergeben?

- Auswirkung der Festsetzung des Ordnungsgelds auf andere Verwaltungsakte, z.B. wenn die Gesellschaft einen Antrag auf die Fristverlängerung, einen Stundungsantrag oder einen Antrag auf Erlass der Säumniszuschläge stellt bzw. einen Einspruch gegen festgesetzte Vorauszahlungen einlegt?!
- Wenn die Gesellschaft ihrer Offenlegungspflicht auch nachträglich nicht nachkommt, kann ein Ordnungsgeld bis zu 3 % der Bilanzsumme erhoben werden?
- Kann ein Antrag auf Aufhebung des Ordnungsgelds gestellt werden?

Bei Ihrem Interesse stehen wir Ihnen beratend selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Štěpán Kuba
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Manager
T +420 236 163 233
stepan.kuba@roedl.com

→ Steuern aktuell

Tschechische Finanzämter prüfen Vereinbarungen über geringfügige Beschäftigungen

Steuerprüfungen der tschechischen Finanzämter konzentrieren sich aktuell vor allem auf Einfuhren von Waren aus Asien, auf Werbe- und Marketingaufwendungen und vor allem auf Vereinbarungen über geringfügige Beschäftigungen (sog. Vereinbarungen über die Ausführung einer Arbeit). Insbesondere der Bereich der geringfügigen Beschäftigung wird von den Steuerbehörden unter die Lupe genommen, sei es die Umsetzung entsprechender Verträge innerhalb einer Unternehmensgruppe oder bei der Untervergabe von Aufträgen. In diesem Bereich ist daher größte Vorsicht geboten, da sonst die Gefahr einer kumulierten Nachbemessung von Steuern und anderen Abgaben besteht.

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Seit einiger Zeit beobachten wir einen Trend zu zunehmenden Steuerprüfungen bzw. Betriebsprüfungen durch die tschechischen Steuerbehörden, die sich auf drei Bereiche konzentrieren: Neben der Einfuhr von Waren aus Asien und Aufwendungen für Werbung und Marketing konzentrieren sich Betriebsprüfungen vor allem auf sog. Vereinbarungen über die Ausführung einer Arbeit (d.h. auf geringfügige Beschäftigungen). Auch Vertreter der Finanzämter bestätigten auf einer kürzlich abgehaltenen Fachtagung verstärkte Kontrollen in diesen Bereichen und hoben insbesondere die Bedeutung von Prüfungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen über geringfügige Beschäftigungen hervor. Grund hierfür ist deren häufiger Missbrauch, was nach Angaben der Vertreter der Finanzämter hohe Ausfälle bei Steuern und Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen nach sich zieht.

Die Vertretung von Mandanten bei Betriebsprüfungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen über geringfügige Beschäftigungen ist in letzter Zeit eindeutig einer der Schwerpunkte unserer Arbeit. Dabei stoßen wir auf die unterschiedlichsten Konstruktionen und Konstellationen, sei es innerhalb einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Subunternehmerverhältnissen. Die Gefahr, die mit den gegenständlichen Vereinbarungen verbunden ist, sehen wir vor allem in dem Risiko einer möglichen kumulativen Nachbemessung einzelner Steuern und anderer Abgaben.

Bei der Anwendung von Vereinbarungen über geringfügige Beschäftigungen innerhalb einer Unternehmensgruppe geht es oft darum, Arbeitsverhältnisse so effektiv zu gestalten, damit diese den zeitlichen Vorstellungen und Mög-

lichkeiten und Bedürfnissen der Mitarbeiter entsprechen. Dem Vorgehen der Finanzämter nach zu urteilen, ist jedoch der Grat zwischen einer effektiveren Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und dem Versuch, Pflichtabgaben für Arbeitnehmer zu vermeiden, relativ schmal, was für Gesellschaften eine böse Überraschung bedeuten kann. Es obliegt dann dem betreffenden Unternehmer, die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit eines Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarungen über geringfügige Beschäftigungen nachzuweisen, was auf den ersten Blick relativ einfach erscheinen mag, aber oftmals sehr schwierig ist.

Eine weitere große Gruppe von Fällen, mit denen wir sehr häufig zu tun haben, sind Subunternehmerverhältnisse, bei denen Vereinbarungen über geringfügige Beschäftigungen scheinbar nur eine indirekte Rolle spielen. Tatsächlich arbeiten Unternehmen häufig mit Rechtsträgern zusammen, die ihnen als Unterauftragnehmer Leistungen erbringen. Diese Leistungen bestehen meist darin, einen Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu übernehmen, das nicht über ausreichende Arbeitskapazitäten verfügt, um Aufträge für Endkunden fristgerecht zu erfüllen. Zu diesem Zweck wird zwischen dem Unternehmen und dem Unterauftragnehmer typischerweise ein Werkvertrag geschlossen, mit dem sich der Unterauftragnehmer verpflichtet, einen Teil der Produkte an das Unternehmen zu liefern, damit dieses seine Verpflichtungen gegenüber seinen Endkunden erfüllen kann. Das Unternehmen bezahlt die Rechnungen des Subunternehmers für die derart erbrachten Leistungen, natürlich einschließlich Umsatzsteuer.

Allerdings analysieren die Finanzämter aktuell sehr detailliert die Beziehungen von Unternehmern mit Unterauftragnehmern. Proble-

matisch wird es dann, wenn die Steuerbehörden feststellen, dass der Subunternehmer keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt, obwohl er mit den Tätigkeiten für den Unternehmer hohe Umsätze ausweist. Die Steuerbehörden sammeln diese und andere Informationen in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsaufsichtsbehörden, der Fremdenpolizei, den Krankenkassen usw. Die häufigste Feststellung der Steuerbehörden in diesem Zusammenhang ist, dass der Subunternehmer für diese Tätigkeit Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung hatte, diese aber nicht mehr beschäftigt und nirgends registriert hatte. Für das beauftragende Unternehmen beginnt nun ein Beweismarathon, da die Steuerbehörden dessen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Subunternehmers in Frage stellen. Der Grund dafür ist, dass nicht bewiesen ist, dass der Subunternehmer als Zahler die erklärten Leistungen tatsächlich erbracht hat, da er nachweislich keine Mitarbeiter beschäftigt hat. Zu einem ähnlichen Schluss kommen die Finanzämter auch im Bereich der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Von den damit verbundenen Strafen ganz zu schweigen.

Stellt das Finanzamt darüber hinaus fest, dass der Subunternehmer die Produktion typischerweise in den Räumlichkeiten des Unternehmers und auf dessen Maschinen ausführte, dass seine Mitarbeiter während der Produktion inmitten der Stammbesellschaft des Unternehmers verstreut arbeiteten, dass diese Anweisungen von Arbeitnehmern des Unternehmers befolgten, dass ihre Arbeitszeiten erfasst wurden und dass sich die Höhe der Vergütung des Subunternehmers von den Arbeitszeiten seiner Mitarbeiter ableitete, können die negativen Auswirkungen auf den Unternehmer sehr wesentlich sein.

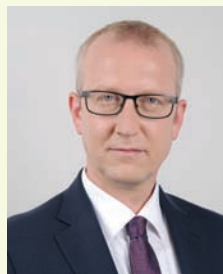
In solchen Fällen versuchen die Steuerbehörden, die Leistungen des Subunternehmers als so genannte verdeckte Beschäftigung zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass das Finanzamt den Unternehmer als den wahren so genannten wirtschaftlichen Arbeitgeber der Mitarbeiter des Subunternehmers betrachtet. Dies hat eventuell zur Folge, dass zusätzlich zu den oben genannten Auswirkungen auch nachträglich Lohnsteuer für die gegenständlichen Mitarbeiter erhoben wird.

Achten Sie daher auf die Beziehungen, die Sie mit Ihren Subunternehmern eingehen, um nicht in eine Steuerfalle zu tappen. Wenn Sie unsicher sind, wie Sie Ihre Beziehungen zu Subunternehmern ausgestalten sollen, stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite. Wir verfügen über umfangreiche Erfahrungen in solchen Fällen und können Ihnen helfen, die Risiken dieser Beziehungen zu überprüfen.

Wenn Sie mehr erfahren möchten, laden wir Sie zu unserem Webinar am 12. Dezember 2023 zum Thema „Versteckte Leiharbeit“ ein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.

Wir freuen uns darauf, Sie gemeinsam mit unserer Kollegin Kateřina Jordanová begrüßen zu dürfen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com



→ Steuern aktuell

Ein weiterer Erfolg der Rödl & Partner vor dem Obersten Verwaltungsgericht

Wir haben unseren Mandanten in einem Streit gegen die Finanzverwaltung wegen einer rechtswidrig geführten Außenprüfung erfolgreich vertreten.

Bei der auf die Umsatzsteuerprüfung haben wir darauf hingewiesen, dass die Außenprüfung nach Ablauf der gesetzlichen Frist durchgeführt wurde. Wir haben betont, dass die Außenprüfung vor der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung aufgenommen wurde. Die Frist für die Durchführung der Außenprüfung begann nicht mit dem Eingang der Prüfungsanordnung, sondern schon mit deren Aufnahme. Warum wird von diesem Grundsatz für eine frühere Prüfungsannahme ausgegangen?

Die frühere Aufnahme der Außenprüfung ist auf ein internationales Ersuchen zurückzuführen, das vor der formellen Aufnahme der Außenprüfung gestellt wurde. Das Oberste Verwaltungsgericht hat folgendes festgestellt: „Der Gegenstand des Ersuchens waren konkrete Voranmeldungszeiträume und konkrete steuerbare Umsätze ... das Finanzamt ersuchte um Auskünfte zu Lieferdetails (z.B. um Auskünfte über den Verladungsort und die mit der

Warenübernahme beauftragte Person), einschl. dessen, ob die steuerbaren Umsätze durch die Gesellschaft erklärt wurden, ob die Gesellschaft über erforderliche Lagerräume verfügt und Mitarbeiter beschäftigt hat.“

Das Oberste Verwaltungsgericht ist zum Schluss gekommen, dass eine Außenprüfung aufgenommen wird, wenn einzelne steuerbare Umsätze geprüft werden. Auch wenn die Prüfungsanordnung erst später eingeht, ist das internationale Ersuchen als Prüfungsaufnahme zu verstehen.

Außenprüfungen sind nicht zu unterschätzen, da sie nach der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts mit mehreren Verwaltungsakten der Finanzverwaltung als aufgenommen gelten können, wobei eine Prüfungsanordnung nicht bekannt gegeben werden muss.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník
jakub.sotnik@roedl.com





→ Steuern aktuell

Nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts können Ausgleichzahlungen von Muttergesellschaften unzulässig sein

Das Oberste Verwaltungsgericht hat bestätigt, dass nicht alle Verluste von Tochtergesellschaften, die auf Entscheidungen von Muttergesellschaften zurückzuführen sind, von den Muttergesellschaften auszugleichen sind.

von Martin Koldinský
Rödl & Partner Prag

Am 31. August 2023 verkündete das Oberste Verwaltungsgericht ein interessantes Urteil (10 Afs 162/2021-50) über Verrechnungspreise. Eine ausländische Muttergesellschaft hat (aus Rentabilitätsgründen) entschieden, die Produktion ihrer tschechischen Tochtergesellschaft stillzulegen und die vorhandenen Vorräte zu verschrotten.

Nach dem Prüfungsbericht sollten die bei der Verschrottung von Vorräten angefallenen Aufwendungen durch die deutsche Muttergesellschaft ausgeglichen werden, da die Muttergesellschaft über die Produktionseinstellung und die Verschrottung von Vorräten entschieden hat. Die Verschrottungskosten wurden vom Finanzamt anschließend als nicht abziehbar beurteilt.

Gegen den Steuerbescheid wurde von der tschechischen Tochtergesellschaft ein Einspruch eingelegt. Anschließend wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet, der Streit musste vom

Obersten Verwaltungsgericht entschieden werden. Obwohl nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts verbundene Unternehmen den Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten haben, der auch für diejenigen Geschäfte gilt, bei denen der Fremdvergleichspreis nur schwer ermittelt werden kann, kam das Oberste Verwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vorratsabbau und die Verschrottung nach Weisungen der tschechischen Geschäftsleitung unter üblichen Umständen erfolgt sind. Das Oberste Verwaltungsgericht vertrat daher die Ansicht, dass von der Muttergesellschaft keine Ausgleichszahlung durchgeführt werden sollte. Des Weiteren wurden betont, dass für Beziehungen zwischen einer Mutter- und einer Tochtergesellschaft u.a. typisch ist, dass die Muttergesellschaft über Produktionspläne ihrer Tochtergesellschaft entscheidet.

Eine andere Beurteilung sei jedoch nach dem Obersten Verwaltungsgericht erforderlich, falls z.B. die Muttergesellschaft entscheidet, mit welchen Geschäftspartnern und unter welchen

Geschäftsbedingungen die Tochtergesellschaft Verträge abschließen soll.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat des Weiteren betont, dass nichts darauf hindeutet, dass der der tschechischen Tochtergesellschaft durch die Verschrottung von Vorräten entstandene Verlust ausschließlich durch die Entscheidung der Muttergesellschaft verursacht wurde. Es sei nicht nachgewiesen worden, dass das handelsrechtliche Jahresergebnis gesetzwidrig gemindert wurde.

Da die Finanzbehörden bei Außenprüfungen von der aktuellen Rechtsprechung ausgehen und oft zum Schluss kommen, dass diverse Aufwendungen den tschechischen Tochtergesellschaften von ihren Muttergesellschaften ausgeglichen werden sollten, weil sie durch „Entscheidungen der Muttergesellschaft“ verursacht wurden oder auf fiktive, von tschechischen Tochtergesellschaften an ihre ausländischen Muttergesellschaften erbrachte Leistungen zurückzuführen sind, ist dieses Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts unserer Ansicht nach gravierend.

Das Finanzamt kann jedoch oft nicht nachweisen, dass solche Geschäfte ausgeführt bzw. dass durch diese Geschäfte tschechischen Gesellschaften Nachteile zugefügt wurden. Bei Außenprüfungen entscheiden jedoch Nachweise. Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts hat dies erneut bestätigt – es ist unerlässlich, bei jedem Streit alle Umstände sorgfältig und objektiv zu prüfen.

Es ist interessant, dass die Ausgleichszahlung für Verluste, die durch die Verschrottung von Vorräten entstanden sind, nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts vertraglich geregelt werden sollte. Aus Erfahrung ergibt sich,

dass die Verträge bei konzerninternen Geschäften nicht so große Rolle spielen wie bei Geschäften mit unverbundenen Unternehmen. Da die Verträge jedoch bei Außenprüfungen als wichtige Nachweise dienen, sollten auch konzerninterne Geschäfte vertraglich geregelt werden. Die Verträge sollten selbstverständlich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Es ist daher empfehlenswert, alle Geschäfte mit verbundenen Unternehmen schriftlich festzuhalten. Neben der Erstellung von Verträgen – wobei Verträge zwischen verbundenen Unternehmen kurz und bündig sein können – sind vor allem Unterlagen für alle relevanten wirtschaftlichen Umstände laufend zu erstellen. Können keine Nachweise beschafft werden, können geprüften Gesellschaften das Finanzamt oft nicht überzeugen, dass ihre Geschäfte dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Bei Ihrem Interesse sind wir gerne bereit zu prüfen, ob Ihre Unterlagen bei einer eventuellen Außenprüfung ausreichend wären bzw. Sie bei Erstellung dieser Unterlagen zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský
soudní znalec
(Sachverständiger CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
martin.koldinsky@roedl.com



→ Wirtschaft aktuell

Steuerentlastungspaket aus der Buchhaltungssicht

Es mag scheinen, dass das „Steuerentlastungspaket“ ein steuerliches Thema ist. Und in der Tat – es regelt vor allem die Besteuerungsmethoden und -grundsätze. Der Entwurf des Steuerentlastungspakets, der in die dritte Lesung geht, enthält jedoch darüber hinaus zahlreiche Änderungsvorschläge, die sich auf die Buchführungs- und Bilanzierungspraxis auswirken.

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Durch das Steuerentlastungspaket wird auch die Funktionswährung eingeführt, die bereits ab dem 1. Januar 2024 angewandt werden kann. Die Bilanzierung in der Funktionswährung enthält auch der Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes, das voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Die Einbeziehung der Funktionswährung ins „Steuerentlastungspaket“ war überraschend. Eine weitere Überraschung ist, dass die Einführung der Funktionswährung anders erfolgen soll, als im Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes vorgesehen ist.

Im Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes wurde davon ausgegangen, dass als Funktionswährung jede stabile Währung angewandt werden kann, die durch eine Hyperinflation nicht belastet ist. Das Steuerentlastungspaket lässt jedoch als Funktionswährung ausschließlich EUR, USD und GBP zu. Die Funktionswährung muss das primäre Wirtschaftsumfeld reflektieren, in dem die jeweilige Gesellschaft tätig ist – sollte

als solche z.B. Polnischer Zloty gelten, darf dieser nach dem Steuerentlastungspaket bei Erstellung von Jahresabschlüssen nicht angewandt werden. Die Bilanzierung muss nach wie vor in CZK erfolgen.

Als weitere interessante Regelung gelten größenabhängige Merkmale für die Umschreibung von Größenklassen, die u.a. für die Prüfungspflicht maßgeblich sind. Nach dem Steuerentlastungspaket werden diese größenabhängigen Merkmale (vereinfacht) mit dem Stichtagskurs des vorherigen Geschäftsjahres umgerechnet. Zwischen Bilanz- und Erfolgsposten (zwischen der Bilanzsumme und dem Umsatz) wird dabei nicht unterschieden. Nach dem Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes sollten für die Umrechnung von Bilanz- und Erfolgsposten unterschiedliche Wechselkuren verwendet werden. Es ist offensichtlich, dass durch die Umrechnung der Bilanz- und Erfolgsposten mit dem Stichtagskurs Differenzen in Millionenhöhe (in CZK) entstehen können.

Der Bilanzierung in der Funktionswährung steht de facto nichts mehr im Wege. Die Währungsumrechnung für steuerliche Zwecke ist durch

das Steuerentlastungspaket exakt geregelt, wobei u.a. folgende offene Punkte geklärt wurden:

- Währung, in der die Körperschaftsteuererklärung erstellt wird;
- Umrechnung der in den Vorjahren erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden usw.

Nicht weniger interessant ist die neue Definition des Umsatzes, die auch der Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes enthält. Nach dem Steuerentlastungspaket fallen unter den Umsatz ausschließlich Umsatzerlöse aus Erzeugnissen, Waren und Eigenleistungen (d.h. Erträge aus der Haupttätigkeit von Gesellschaften).

Neben der Einführung der Funktionswährung und der neuen Definition des Umsatzes wird durch das Steuerentlastungspaket das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz um das umstrittene Thema „ESG“ (Nachhaltigkeitsbericht)¹ erweitert. Dieses Thema wird in einer unserer nächsten Ausgaben, bzw. in Compliance & ESG News (November), angesprochen.

Obwohl das Steuerentlastungspaket und die Neuregelungen für den öffentlichen Haus-

halt ein reines steuerliches Thema sind, ist es offensichtlich, dass sich das Steuerentlastungspaket auch auf die Bilanzierungspraxis auswirkt.

Wenn Sie sich entscheiden, das Steuerentlastungspaket ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden (z.B. Bilanzierung in der Funktionswährung), stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unsere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind gerne bereit, Sie zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Manager
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com

¹ Environmental, Social and corporate Governance

Impresum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
NOVEMBER 2023

Rödl & Partner

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111

www.roedl.cz/de/

Redaktion:

Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:

Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).